

## Der Straftatbestand der Insolvenzverschleppung und seine Vermeidung

Wirtschaftsjurist Patrick Prüfer, LL.M.

### I. Einleitung

Zum weiten Feld der Compliance zählt insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmenslenkern und deren Mitarbeitern, die mit persönlich empfindlichen Folgen verbunden ist. Lassen sich zivilrechtliche Schadensersatzansprüche häufig noch durch den Versicherungsmarkt genügend abdecken, führt eine Straftat nicht selten zu einer beträchtlichen Geldbuße oder sogar zur Freiheitsstrafe.

Besonders relevant erscheinen diese strafrechtlichen Haftungsrisiken in der Zeit der Krise, Sanierung und Insolvenz, denn in dieser Zeit befinden sich die Verantwortlichen in einem besonderen Spannungsfeld. Daraus ergeben sich Besonderheiten und eine erhöhte Kriminalitätsanfälligkeit für alle handelnden Personen.

Je näher die absolute Zahlungsunfähigkeit rückt, desto weniger werden die operativen Entscheidungen an betriebswirtschaftlichen Maßstäben festgemacht. Unternehmensführer erkennen zwar häufig die Zuspitzung der Krise, versuchen diese jedoch mit allen Mitteln zu verhindern.

Kriminologisch bedeutsam ist im Übrigen, dass von den Tätern die Entdeckungsfahr als verhältnismäßig gering angesehen wird, wobei die Begehung der Tat mit einem hohen Tatgewinn aufgewogen wird. Die Täter gehen dann aus Angst vor wirtschaftlicher Existenzbedrohung, verbunden mit gesellschaftlicher Disqualifikation als Unternehmer, dieses Risiko ein.<sup>1</sup>

Zu den möglichen Straftatbeständen zählen Delikte auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts, das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Buchführungs- und Bilanzdelikte und insbesondere Insolvenzdelikte.

Auch wenn die absolute Fallzahl der Unternehmensinsolvenzen in den Jahren 2012 bis 2014 gesunken ist, blieben die Fälle der mit einer Insolvenz in Verbindung stehenden

<sup>1</sup> *Rinjes* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 11f., „In der Not kein Gebot“ oder das „Gambling for Resurrection“ ein Spiel mit riskanten Entscheidungen wird dann zur Handlungsmaxime: *Rotsch* in Rotsch (Hrsg.): Criminal Compliance, § 3, Rn. 53.

Straftaten, auf einem in etwa gleichbleibend hohem Niveau. Insbesondere bei den Fällen der Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO ist kaum ein ähnlich stark fallender Trend wie bei den Insolvenzen insgesamt zu erkennen (siehe Abb. 1).

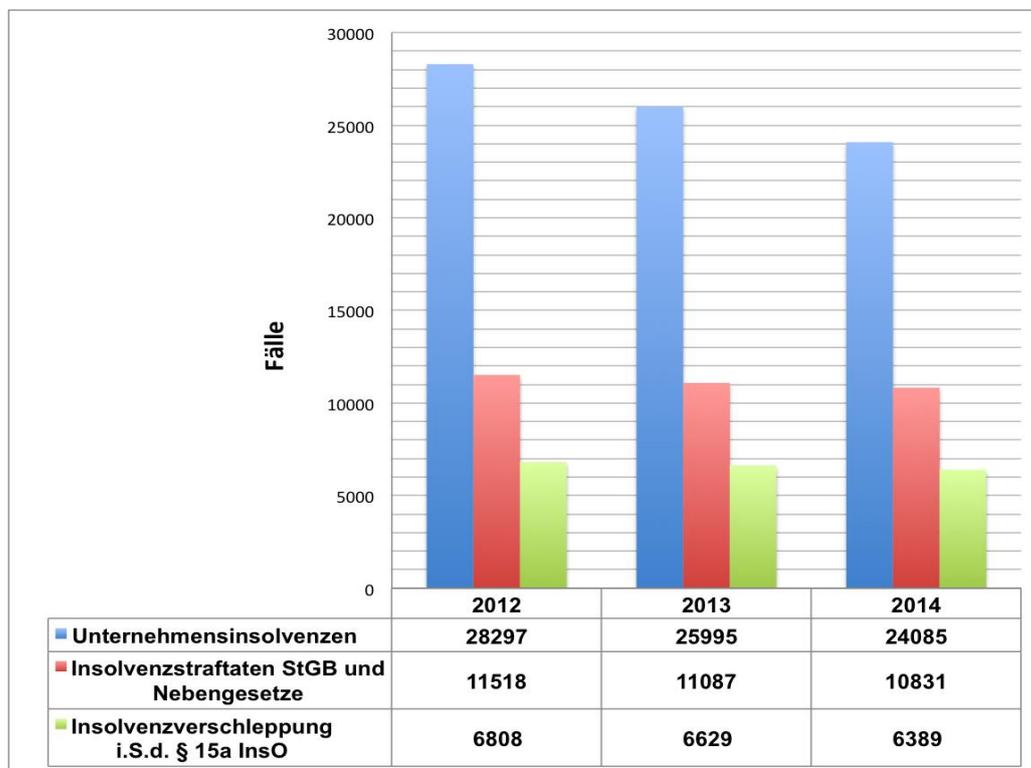


Abbildung 1: Unternehmensinsolvenzen und Straftaten in Deutschland (2012-2014)<sup>2</sup>

Dies legt den Schluss nahe, dass trotz absolut sinkender Anzahl der Insolvenzverfahren die Bedeutung des Strafrechts innerhalb von Krise, Sanierung und Insolvenz anhaltend hoch ist. Darauf weisen auch andere Autoren hin.<sup>3</sup> Nahezu jedes Insolvenzverfahren weist demnach strafbare Handlungen auf, wobei die Anfälligkeit zu strafbarem Verhalten mit der Nähe zur Insolvenz ansteigt.<sup>4</sup>

Zur Sicherung eines möglichst umfassenden Gläubigerschutzes existieren eine ganze Reihe von Normen, die gläubigerschädigendes Verhalten in der Insolvenz und der vorgelagerten Krise nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich sanktionieren. Sofern ein Insolvenzverfahren vom zuständigen Insolvenzgericht eröffnet wurde, werden die Insolvenzakten im Rahmen der Verordnung über die Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) an die Staatsanwaltschaften zur Überprüfung auf strafrechtlich relevante Tatkomplexe übersandt. Strafrechtspraktiker gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass es bei 80% der Unternehmensinsolvenzen zu strafbaren Handlungen kommt.<sup>5</sup> In Bezug auf die Fallzahlen machten 2013 die Insolvenzdelikte sogar die zweitgrößte Gruppe nach den Betrugsfällen aus. Die dabei entstehenden Schäden sind nicht unerheblich, der Trend ist steigend (Abb.2).

<sup>2</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 4.1., 03/2015, S. 3, Bundeskriminalamt, Bundeslagebilder Wirtschaftskriminalität der Jahre: 2012, 2013, 2014, eigene Darstellung.

<sup>3</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 9f.

<sup>4</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 9.

<sup>5</sup> Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 738f.

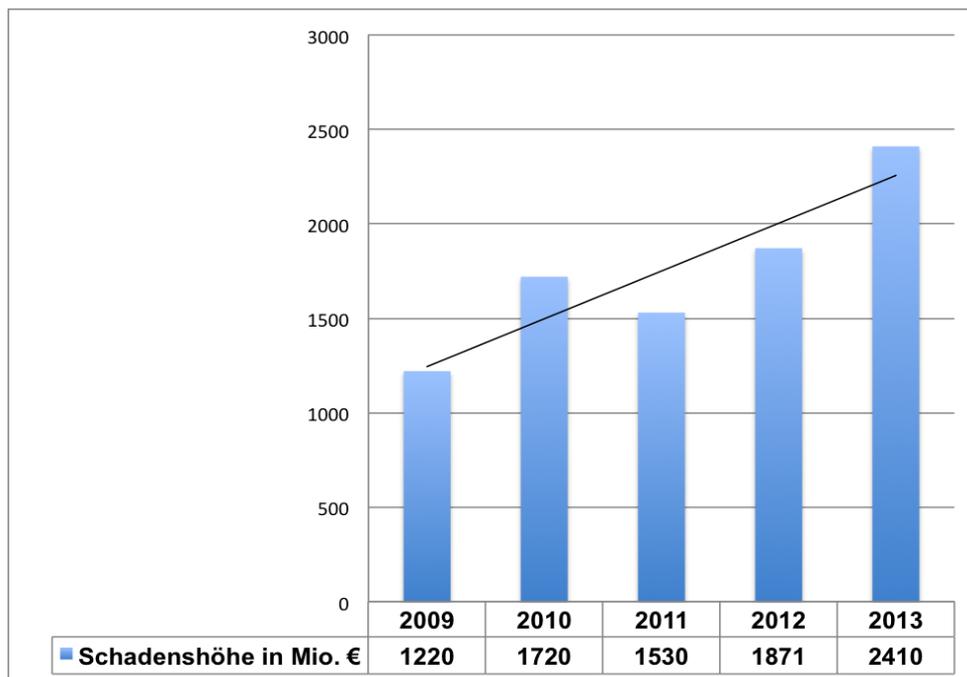


Abbildung 2: Insolvenzdelikte in Deutschland, Schäden in Mio. Euro (2009-2013)<sup>6</sup>

Für das Jahr 2014 liegen noch keine Zahlen vor. Beachtenswert ist, dass nach verschiedenen Schätzungen von einer hohen Dunkelziffer von ca. 50-80% auszugehen ist. Diese hohe Dunkelziffer findet ihre Begründung in der häufig schwierigen und zeit- aufwendigen Ermittlungsarbeit. Aber auch die fehlende Datenlänge im Falle einer Ab- weisung mangels Masse trägt hierzu bei.<sup>7</sup>

Aufgrund dieser praktischen Bedeutung soll im Folgenden der Tatbestand der Insol- venzverschleppung behandelt werden. Im Unterschied zu Vermögensverschiebungen wird diese eher ‚ungewollt‘ begangen, so dass die Sanktion die Handelnden besonders hart trifft. Nach einer Darstellung der Tatbestandsmerkmale sollen daher auch Empfeh- lungen gegeben werden, wie diese strafrechtliche Haftung vermieden werden kann.

## II. Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO

### 1. Grundsatz

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, so haben die Mitglie- der des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Er- öffnungsantrag zu stellen.

Bei der Insolvenzverschleppung handelt es sich um eine der zentralen Normen im In- solvenzstrafrecht. Normiert werden sollen hiermit die originären Insolvenzantragspflich- ten der Organe für juristische Personen sowie die Gesellschaft ohne Rechtspersönlich-

<sup>6</sup> Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebilder Wirtschaftskriminalität der Jahre 2009-2013, eigene Darstellung.

<sup>7</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 10.

keit.<sup>8</sup> Hauptzweck ist dabei die möglichst zeitige Einleitung des Insolvenzverfahrens um die restliche Haftungsmasse vor Verminderung zu bewahren und Neugläubiger vor einem Vertragsabschluss mit einer bereits notleidenden Gesellschaft zu schützen.

Grund für die Übertragung der in gesellschaftsrechtlichen Gesetzen befindlichen Insolvenzantragspflichten in die Insolvenzordnung war die Unterwerfung von vergleichbaren Auslandsgesellschaften unter das deutsche Insolvenzrecht<sup>9</sup>, wobei sich dann die Anwendung nach Art. 3, 4 EUInsVO richtet und somit der tatsächliche Mittelpunkt der geschäftlichen Aktivitäten und hauptsächlicher Interessen in Deutschland liegt.<sup>10</sup> Darüber hinaus trifft diese Pflicht auch so genannten „Scheinauslandsgesellschaften“ beziehungsweise nur formal ausländische Gesellschaften.<sup>11</sup>

Für einen umfassenden Handlungsrahmen wurden mit § 15a Abs. 3 InsO auch subsidiäre Antragspflichten der Gesellschafter einer GmbH und der Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG oder Genossenschaft normiert. Grund für die Ausdehnung der originären Antragspflichten für die Organe war, dass sodann Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder, bei fehlender organschaftlicher Vertretung, in die Pflicht genommen werden können und der Gläubigerschutz insoweit nicht leerläuft.<sup>12</sup>

## 2. Objektiver Tatbestand

### a) Überblick

Zur Strafbarkeit nach § 15a InsO müssen zunächst die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sein: Es muss hierzu ein tauglicher Täter aus dem Täterkreis von § 15a Abs. 1 S. 1, S. 2 oder § 15a Abs. 3 InsO vorliegen. Zudem muss sich das Unternehmen in einer Krise befinden, die sich durch die Zahlungsunfähigkeit oder durch einen Überschuldung ausdrückt. Die strafbewehrte Tathandlung kann nun gemäß § 15a Abs. 4 InsO im Nichtstellen des Insolvenzantrags, im nicht-richtigen Stellen des Insolvenzantrags, oder im nicht rechtzeitigen Stellen des Insolvenzantrags liegen.

Es handelt sich bei der Insolvenzverschleppung des § 15a InsO um ein so genanntes echtes Unterlassungsdelikt, da die Voraussetzungen, unter denen das Unterlassen tatbestandsmäßig ist, bereits abschließend in der entsprechenden Norm festgelegt wurde, sodass hier kein Rückgriff auf § 13 StGB genommen werden muss. Das durch den Täter zu begehende Unrecht wird somit bereits tatbestandlich hinreichend umschrieben. Das entsprechende Begehungsdelikt liegt hier nicht vor.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> *Linker* in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 15a Rn. 1.

<sup>9</sup> *Linker* in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 15a Rn. 1., BT-Drucks. 16/6140 S. 55.

<sup>10</sup> *Linker* in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 15a Rn. 4.

<sup>11</sup> *Uhlenbruck* in: Uhlenbruck, Insolvenzordnung, § 13, Rn. 96.

<sup>12</sup> *Linker* in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 15a Rn. 1.

<sup>13</sup> *Kindhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 37 Rn. 1., *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, § 31, Rn. 16f., BGHSt 28, 371 (380), *Bittmann*, NSTz 2009, 113 (116), *Rinjes* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 276.

## b) Antragsverpflichtete im Sinne des § 15a Abs. 1 InsO

Bei ausländischen Gesellschaften, die nach Art. 3, 4 EUInsVO dem deutschen Insolvenzrecht unterliegen, ist grundsätzlich der jeweilige organschaftliche Vertreter antragsverpflichtet. Bei der Limited ist dies beispielsweise der *director*.<sup>14</sup>

Für die Antragspflicht der jeweiligen juristischen Person nach deutschem Gesellschaftsrecht ergibt sich die folgende Aufteilung (Tab.1.).

**Tab. 1: Übersicht der Antragsverpflichteten nach Gesellschaftsform**

<b>Rechtsform</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Antragsverpflichtete</b>
Aktiengesellschaft (AG)	Originär: §§ 76, 78 AktG, für jeden Abwickler: §§ 264, 265 AktG.	Jedes Mitglied des Vorstandes (organschaftlicher Vertreter), Im Falle einer Auflösung trifft diese Pflicht jeden Abwickler.
Genossenschaft	Originär: § 24 GenG, in Auflösung: § 83 GenG.	Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Genossenschaft nach Außen und ist daher antragsverpflichtet.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Originär: § 35 GmbHG, in Liquidation: § 66 GmbH	Jeder Geschäftsführer ist antragsverpflichtet. Befindet sich die Gesellschaft in Auflösung, trifft diese Pflicht jeden Liquidator. Sowie der faktische Geschäftsführer <sup>15</sup>
Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel die GmbH & Co. KG, OHG oder KG)	§ 15a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 InsO.	Verlagerung der Antragspflicht auf die hinter der vertretungsberechtigten Gesellschafterin stehenden Personen.
Führungslose Gesellschaft	§ 15a Abs. 3 InsO.	Subsidiäre Antragspflicht für die Gesellschafter der GmbH, der Mitglieder Aufsichtsrates bei der AG und Genossenschaft, sofern sie von der Krise und der Führungslosigkeit Kenntnis haben.

## c) Antragspflicht bei doppelter Führungslosigkeit

Grundsätzlich ist im Sinne von § 15a Abs. 3 InsO im Falle der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch jeder Gesellschafter antragsverpflichtet. Die Führungslosigkeit ist in den §§ 35 Abs. 1 S. 2 GmbH, 10 Abs. 2 InsO, 24 Abs. 2 GenG legal definiert, und zwar als Fehlen eines organschaftlichen Vertreters einer juristischen Person. Sie liegt damit vor, wenn das Organ abberufen wurde, das Organ das Amt niedergelegt hat, seine Amtsfähigkeit nach §§ 6 GmbHG, 76 AktG verloren

<sup>14</sup> Linker in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 15a Rn. 9.

<sup>15</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 284.

hat, oder wenn das einzige Organ verstorben ist. Da hierbei an die organschaftliche Bestellung angeknüpft wird, kann auch dann Führungslosigkeit vorliegen, wenn ein faktischer Geschäftsführer vorhanden ist.<sup>16</sup>

Führungslosigkeit bestimmt sich insgesamt nach objektiver Rechtslage. Es reicht hierbei zur Annahme der Führungslosigkeit nicht aus, dass der Aufenthalt des Geschäftsführers für die Gesellschaft unbekannt ist. Auch stellt das Untertauchen des Geschäftsführers keine konkludente Amtsniederlegung dar. Ferner ist eine Gesellschaft nicht dann führungslos, wenn sich der Geschäftsführer auf einer Forschungsreise befindet.<sup>17</sup>

Im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Antragsstellung verpflichtet.<sup>18</sup> Es sei denn, dass die jeweilige Person keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Führungslosigkeit hat.

Gerade in Konzernstrukturen mit verschiedenen Tochtergesellschaften, die von einer Muttergesellschaft gesteuert werden, können sich daraus weitere Probleme ergeben. Zum Beispiel könnte sowohl die Tochtergesellschaft als auch die Muttergesellschaft führungslos sein. Hierbei wären dann die zum Antrag verpflichteten Gesellschafter der Tochtergesellschaft ebenfalls nicht vorhanden um der subsidiären Antragspflicht nachzukommen. In einer solchen Mutter-Tochter-Konstellation kommt es grundsätzlich nicht darauf an wie sich der Umfang der Beteiligung gestaltet. Das bedeutet, dass im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft in jedem Fall die Muttergesellschaft antragsverpflichtet ist.<sup>19</sup> Wenn nun die Muttergesellschaft ebenfalls führungslos ist, so sind deren Gesellschafter für die Insolvenz der Tochtergesellschaft antragsverpflichtet. Dabei ist die Bestimmung des Antragsverpflichteten hierbei so lange fortzusetzen, bis sie zu einer natürlichen Person als organschaftlicher Vertreter oder eines Abwicklers führt.<sup>20</sup> Die in § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG statuierte passive Vertretungsbefugnis der Gesellschafter wird hierbei durch die Vorschriften innerhalb der Insolvenzordnung, insbesondere §§ 15, 15a InsO im Hinblick auf eine aktive Vertretungsbefugnis für die Antragsstellung erweitert. Nur so kann der beabsichtigte Schutzzweck der Norm, in besonderer Weise der Gläubigerschutz, sichergestellt werden.<sup>21</sup>

#### d) Antragsfrist und Überschreitung

Viele Insolvenzanträge werden zu spät gestellt und fallen somit in den Bereich der Insolvenzverschleppung. Eine Untersuchung des ZIS an der Universität Mannheim in Zusammenarbeit mit Euler Hermes kam diesbezüglich zu einem interessanten Ergebnis. Es wurden hierzu in den Jahren 2006 und 2009 Insolvenzverwalter befragt. Teil der Befragung war die Frage nach der Rechtzeitigkeit des Insolvenzantrags. Im Jahr 2006 ergab die Untersuchung, dass lediglich 5% der Anträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt wurden. 23% wurden so gestellt, dass sie so gerade noch im vertretbaren Zeitraum erfolgten. Die übrigen 72% wurden zu spät gestellt (siehe Abb. 4).<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 288.

<sup>17</sup> Rüther/Linker in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 10 Rn. 11.

<sup>18</sup> Wobei die AG als führungslos gilt, wenn sie keine Vorstandsmitglieder hat: Koch in: Hüffer, AktG, Kommentar, § 92, Rn. 22.

<sup>19</sup> LG München, Beschluss vom 29.07.2013, 14 T 15462/13, Rn. 9.

<sup>20</sup> Linker in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 15a Rn. 13.

<sup>21</sup> LG München, Beschluss vom 29.07.2013, 14 T 15462/13, Rn. 11.

<sup>22</sup> Bitter/Röder, ZInsO 2009, 1283 (1286).

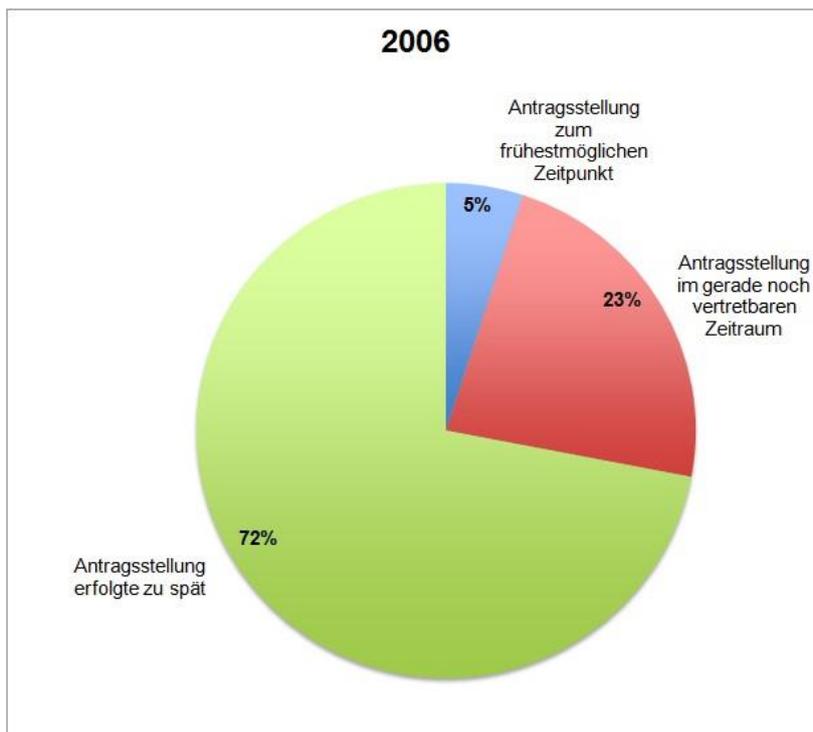


Abbildung 3: Zeitpunkt der Antragsstellung 2006<sup>23</sup>

Im Jahr 2009 ergab sich kaum ein anderes Bild: Lediglich 9% der Anträge wurden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt, 25% waren noch im Rahmen der Frist und ganze 66% erfolgten erneut zu spät (siehe Abb. 5).<sup>24</sup>

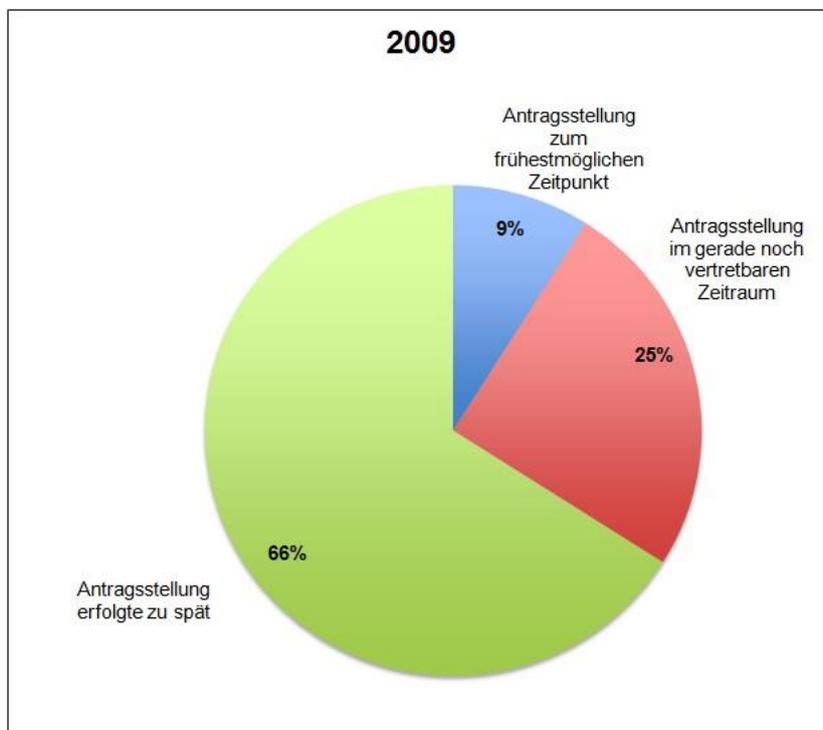


Abbildung 4: Zeitpunkt der Antragsstellung 2009<sup>23</sup>

<sup>23</sup> Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: *Bitter/Röder, ZInsO 2009, 1283 (1286).*

<sup>24</sup> *Bitter/Röder, ZInsO 2009, 1283 (1287).*

Fraglich ist der richtige Zeitpunkt für die Antragsstellung. § 15a Abs. 1 InsO sieht vor, dass der Antrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu stellen ist. Auslegungsbedürftig ist hierbei insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff „ohne schuldhaftes Zögern“. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang zunächst, wann die Dreiwochenfrist beginnt. Objektiv betrachtet beginnt die Frist mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.<sup>25</sup> Diese Auffassung kann sich jedoch in der Praxis als sehr streng gestalten. Denn dadurch könnte eine mögliche Sanierung insofern verhindert werden, als dass bei einer Überschuldung, sofern sie ohne Verschulden erst nach Ablauf der Antragspflicht festgestellt wird, direkt der Insolvenzantrag zu stellen wäre.<sup>26</sup> Eine andere Auffassung will für den Beginn der Dreiwochenfrist die positive Kenntnis der Antragspflicht vom Antragsverpflichteten als entscheidenden Zeitpunkt erkennen.<sup>27</sup> Die positive Kenntnis vom Eintritt der Antragspflicht macht die Abgrenzung sehr schwer und bringt die Gefahr, dass sich der Antragsverpflichtete ersten erkennbaren Anhaltspunkten verschließt und nichts weiter zur Aufklärung unternimmt. Richtigerweise wird man wohl die mögliche Erkennbarkeit des Insolvenzgrundes als für den Beginn der Dreiwochenfrist maßgeblich ansehen müssen.<sup>28</sup>

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang von Interesse, ob die Dreiwochenfrist auch möglicherweise überschritten werden darf. In einer Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg stellten die Richter fest, dass in der Regel von einer Dauer von drei Wochen auszugehen sei. Jedoch vertraten sie darüber hinaus die Auffassung, dass besondere Umstände des Einzelfalls eine maßvolle Verlängerung der Frist rechtfertigen können. In der vorliegenden Entscheidung waren dies Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführer und Mitgesellschaftern, die zum Zeitpunkt des Ablaufes der Dreiwochenfrist in einer Absage im Hinblick auf die entwickelten Sanierungsbemühungen mündeten. Der Geschäftsführer hatte nun versucht, trotz Fristablauf, einen letzten Versuch der Sanierung zu ermöglichen. In einem solch speziellen Fall sei es nach Ansicht der Hamburger Richter gerechtfertigt, die Frist auf vier Wochen auszudehnen.<sup>29</sup> Diese Auffassung ist wohl abzulehnen. So geht zum einen der BGH davon aus, dass es sich bei der Dreiwochenfrist um eine Höchstfrist handelt, innerhalb derer der Insolvenzantrag zu stellen sei. Denn diese Frist diene der ernstlichen Prüfung und Durchführung von möglichen außergerichtlichen Sanierungsbemühungen und dürfe selbst dann nicht überschritten werden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch Erfolg versprechende Sanierungsverhandlungen geführt oder ausgeschöpft würden.<sup>30</sup> Im Übrigen sprechen aber auch teleologische Wertungen dagegen: Die Dreiwochenfrist ist aufgrund ihrer Zielsetzung, dem Gläubigerschutz, vom Gesetzgeber nicht ohne Grund sehr knapp dimensioniert worden. Dieser Schutzzweck dürfe nicht leichtfertig außer Kraft gesetzt werden. Im Übrigen sei diese Auffassung auch im Hinblick auf Billigkeits-erwägungen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wegen abzulehnen. Für die Rechtsprechung besteht dann erhebliche Unsicherheit dahingehend, wo die Grenze zu ziehen sei. In einem Fall kann sich die Fristverlängerung um zehn Tage als angemessen erweisen, in einem anderen Fall mit komplexeren Vorgängen könnten jedoch noch

---

<sup>25</sup> BGHZ 75, 96 = *BGH NJW* 1979, 1823.

<sup>26</sup> *Linker* in: *Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht*, § 15a Rn. 16.

<sup>27</sup> BGHZ 143, 184 = *BGH NJW* 2000, 668.

<sup>28</sup> *Linker* in: *Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht*, § 15a Rn. 16.

<sup>29</sup> *Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg*, Urteil vom 25.06.2010, 11 U 133/06, Rn. 54.

<sup>30</sup> *Linker* in: *Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht*, § 15a Rn. 13., *BGH*, *ZInsO* 2007, 374, 376; BGHZ 75, 96, 108.

zwölf Tage als angemessen gelten. Die Angemessenheit der zeitlichen Steigerung wäre dann auf den ideenreichen Vortrag des Geschäftsführers zurückzuführen.<sup>31</sup>

Im Ergebnis erscheint daher die Auffassung richtig, die Dreiwochenfrist als Höchstfrist zu verstehen. Kommen hierbei keine ernsthaften Sanierungsmaßnahmen in Betracht, oder zerschlagen sich diese vor Ablauf der Frist, ist unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen, je eher, desto besser.<sup>32</sup>

#### e) Inhalt des Antrags - „nicht richtiger Antrag“

Strafbewehrt ist nach § 15a Abs. 4 InsO nicht lediglich die nicht erfolgte Antragsstellung im Rahmen der Dreiwochenfrist, sondern auch die nicht richtige Antragsstellung.<sup>33</sup> Der Insolvenzantrag muss den in § 13 InsO aufgestellten Anforderungen genügen. Insbesondere muss dabei der Eröffnungsgrund in substantiiertes, nachvollziehbarer Form dargelegt werden. Dafür sind speziell Tatsachen vom Antragsverpflichteten mitzuteilen, die die wesentlichen Merkmale eines Eröffnungsgrundes erkennen lassen.

Umstritten ist in diesem Zusammenhang, wie umfangreich das Verzeichnis der Gläubiger und der ihnen zustehenden Forderungen zu gestalten ist. Nach einer Auffassung wäre zu fordern, dass die Gläubiger hinreichend individualisiert werden, also der vollständige Name anzugeben sei.<sup>34</sup> Nach anderer Auffassung kommt es jedoch aus der strafrechtlichen Warte nicht darauf an. Vielmehr soll es zur Vermeidung von strafrechtlicher Sanktion nicht erforderlich sein, dass mit dem Insolvenzantrag bereits sämtliche Gläubiger- und Schuldnerverzeichnisse beigelegt werden. Diese Auffassung wird zudem dadurch unterstrichen, dass selbst die Verletzung von Informations- und Auskunftspflichten gegenüber dem Insolvenzgericht nicht vom Tatbestand des § 15a Abs. 4 InsO umfasst seien.<sup>35</sup> Denn diese weitere Mitwirkung des Schuldners wird zudem durch die Zwangsmittel des § 98 InsO durchgesetzt.<sup>36</sup>

Zusammenfassend lässt sich daher Folgendes feststellen: Einigkeit besteht dahingehend, dass der Antragssteller seinen Antrag ernsthaft und in wesentlichen Punkten vollständig stellen muss. Darüber hinaus müssen die gemachten Angaben sachlich zutreffend sein.<sup>37</sup>

### 3. Subjektiver Tatbestand

Die Insolvenzverschleppung im Sinne des § 15a InsO kann sowohl im Rahmen eines Vorsatz- als auch in Gestalt eines Fahrlässigkeitsdeliktes (gemäß §§ 15 StGB, 15a Abs. 5 InsO) begangen werden.

Die fahrlässige Insolvenzverschleppung macht eine Pflichtverletzung des zum Antrag verpflichteten erforderlich. Diese setzt eine gesteigerte Pflicht zur Beobachtung von Liquidität und Geschäftslage voraus und setzt mit Beginn der Krise ein. Der Verpflichtete

<sup>31</sup> Geißler, ZInsO 2013, 167-170.

<sup>32</sup> Linker in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 15a Rn. 17.

<sup>33</sup> Knierim/Smok in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 525.

<sup>34</sup> Linker in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 13 Rn. 28f.

<sup>35</sup> BayObLG wistra 2000, 315; KG wistra 2002, 313, 315.

<sup>36</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 293.

<sup>37</sup> Knierim/Smok in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 525.

te ist dann angehalten, seine Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung in einem regelmäßigen Monitoring zu überwachen.<sup>38</sup>

#### 4. Ausgewählte Tatkomplexe

Im Lichte der vorgestellten Grundsätze werden nun verschiedene Tatkomplexe im Hinblick auf die Insolvenzverschleppung vorgestellt. Sie sollen dabei praktischen Besonderheiten illustrativ darstellen.

##### a) Mittäterschaft des faktischen Geschäftsführers

Im Sinne des § 15a Abs. 4 InsO sind zunächst nur die amtierenden Organmitglieder einer juristischen Person oder die Abwickler zum Insolvenzantrag verpflichtet. Dabei handelt es sich zum Beispiel um den wirksam bestellten Geschäftsführer einer GmbH. Er wäre in diesem Fall der taugliche Täter im Sinne des § 15a Abs. 4 InsO. Es gibt jedoch auch Fallgruppen, in denen der bestellte Geschäftsführer gar nicht die tatsächliche Ausführungsgewalt von Entscheidungen hat. Denkbar ist in diesem Zusammenhang eine Konstellation, in der der formal bestellte, wahre Geschäftsführer die Geschäfte durch einen Strohmännchen hindurch, oder ein faktischer Geschäftsführer die Geschäfte leitet. Zu denken wäre hierbei an einen Handwerksbetrieb in Gestalt einer GmbH, bei dem die Ehefrau die wirksam bestellte Geschäftsführerin darstellt, der Ehemann jedoch das operative Geschäft leitet und damit nach Außen die Gesellschaft vertritt.

Zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken hat die Rechtsprechung die Strafbarkeit jedoch auch auf faktische Geschäftsführer ausgedehnt.<sup>39</sup> Dieser Auffassung steht im Übrigen auch nicht der Wortlaut der Norm entgegen, denn § 15 Abs. 1 S. 1 InsO spricht hierbei, als von der Norm verpflichtete, von den „Mitgliedern des Vertretungsorgans“. Zur Bestimmung ob sich eine Person in Gestalt des faktischen Geschäftsführers als tauglicher Täter der Insolvenzverschleppung strafbar gemacht hat, ist eine Gesamtwürdigung der ausgeübten Tätigkeiten vorzunehmen.<sup>40</sup> Zunächst bedarf es hierzu der Übernahme der Geschäftsführung mit Einverständnis der Gesellschafter ohne, dass dieser wirksam förmlich zum Geschäftsführer bestellt wurde.<sup>41</sup> Zudem wird die Feststellung der Eigenschaft als faktischer Geschäftsführer anhand von bestimmten Beweiszeichen vorgenommen. Zu nennen sind hier insbesondere das Auftreten gegenüber Mitarbeitern und Dritten als Geschäftsführer, die selbstständige Leitung sämtlicher Außengeschäfte, Entscheidung über Steuerangelegenheiten, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern oder das Ausstellen von Zeugnissen, Verhandlungen mit Banken oder auch eine Vergütung, die einem Geschäftsführer entspricht.<sup>42</sup> So stellt die Rechtsprechung auch darauf ab, ob der faktische Geschäftsführer gegenüber dem formellen Geschäftsführer eine überragende Stellung einnimmt oder ob in der fakti-

---

<sup>38</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 295., zu den verschärften Überwachungspflichten der Vorstandsmitglieder der AG in Krisenzeiten: Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, Kommentar, § 92, Rn. 75.

<sup>39</sup> So inzwischen gefestigte Rechtsprechung des BGH: BGH, Beschluss vom 18.12.2014, 4 StR 323/14, 4 StR 324/14 m.w.N., Knierim/Smok in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 507.

<sup>40</sup> LG Augsburg, Beschluss vom 15.01.2014, 2 Qs 1002/14,

<sup>41</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 73.

<sup>42</sup> Rinjes in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 74.

schen Stellung zumindest ein Übergewicht besteht.<sup>43</sup> Zur Bestimmung eines solchen Übergewichts zieht die Rechtsprechung die vom BayObLG entwickelte „6 aus 8“-Theorie heran.<sup>44</sup> Ein Übergewicht besteht demnach dann, wenn die Tätigkeit sechs der acht klassischen Merkmale im Kernbereich der Geschäftsführung umfasst und dem formalen Geschäftsführer im Vergleich somit nur noch die untergeordneten Tätigkeitsbereiche verbleiben.<sup>45</sup>

Die acht Tätigkeitsbereiche gliedern sich wie folgt auf: Bestimmung der Unternehmenspolitik, Unternehmensorganisation, Einstellung von Mitarbeitern, Gestaltung der Geschäftsbeziehung zu Vertragspartnern, Verhandlung mit Kreditgebern, Bestimmung der Gehaltshöhe, Entscheidung in Steuerangelegenheiten, Steuerung der Buchhaltung.<sup>46</sup> Jedoch sind diese Merkmale weniger starr als flexibel zu sehen. Dies bedeutet, dass auch dann ein Übergewicht vorliegen kann, wenn weniger als sechs von acht der Merkmale erfüllt werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die zu bewertende Tätigkeit für die Gesellschaft überragend, ist oder durch sie die Unternehmensentwicklung über einen langen Zeitraum entscheidend geprägt wird.<sup>47</sup> Dieser Umgang entspricht gänzlich der durchzuführenden Gesamtschau. Die Merkmale stehen hierbei in einer gewissen Wechselwirkung zueinander, sodass das Mehr bei einem Merkmal durch das Weniger bei einem anderen ausgeglichen werden kann.<sup>48</sup> Der faktische Geschäftsführer kann sich auch dadurch nicht der Anklage als Mittäter oder Täter entziehen, wenn er behauptet, er habe nichts von der besonderen Pflichtenstellung gewusst, im also das Bewusstsein über das Unrecht seiner Handlung geirrt zu haben. Dieser Verbotsirrtum wird regelmäßig aufgrund der geschäftlichen Erfahrung der jeweiligen Personen und der hohen Anforderungen der Unvermeidbarkeit, vermeidbar sein.<sup>49</sup>

#### b) Beihilfe, Täterschaft und Anstiftung im Rahmen einer Firmenbestattung

Auch im Rahmen einer so genannten Firmenbestattung ergeben sich mögliche strafrechtliche Haftungsrisiken. Diese Form der Insolvenzkriminalität lässt sich seit Anfang der 1990er Jahre beobachten. Die organisierte Bestattung von inländischen und auch im Inland tätiger ausländischer Kapitalgesellschaften hat dabei eine nicht unerhebliche Breite erlangt.<sup>50</sup>

Das Procedere einer derartigen Firmenbestattung gestaltet sich kurz gefasst wie folgt: Ein Unternehmer, dessen Unternehmen von der Insolvenz bedroht ist, wendet sich an einen Firmenbestatter. Der oder die Altgeschäftsführer des krisenbefangenen Unternehmens übertragen das Unternehmen dann mit notariellem Vertrag zu einem symbolischen Preis auf ein anderes Unternehmen, welches von einem Firmenbestatter beherrscht wird. Die Gläubiger werden im Rahmen dieses Vorgangs von der Befriedigung ihrer Ansprüche dadurch abgehalten, dass der Unternehmenssitz mehrfach verlagert,

---

<sup>43</sup> So zum Beispiel: LG Augsburg, Beschluss vom 15.01.2014, 2 Qs 1002/14., und inzwischen gefestigte Rechtsprechung des BGH: BGH v. 22.09.1982, 3 StR 287/82, BGHSt 31. 118, 122; v. 10.05.2000, 3 StR 101/00, BGHSt 46, 62; v. 13.12.2012, 5StR 407/12, ZIP 2013, 313.

<sup>44</sup> *Rinjes* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 75., BayObLG NJW 1997, 1936.

<sup>45</sup> LG Augsburg, Beschluss vom 15.01.2014, 2 Qs 1002/14

<sup>46</sup> *Rinjes* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 75.

<sup>47</sup> LG Augsburg, Beschluss vom 15.01.2014, 2 Qs 1002/14.

<sup>48</sup> So auch: *Rinjes* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 76.

<sup>49</sup> *Rinjes* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 8, Rn. 78.

<sup>50</sup> *Knierim/Smok* in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 572 m.w.N.

das Unternehmen umfirmiert, der Geschäftsführer mehrfach gewechselt, Geschäftsunterlagen verschwinden, oder die Geschäftsadresse unrichtig angegeben wird.<sup>51</sup>

Problematisch ist hierbei meist, dass für die Ermittlungsbehörden erhebliche Nachweisprobleme bestehen. Denn zum Geschäftsmodell der Firmenbestatter gehört häufig auch die entsprechende „Beerdigung“ der Geschäftsunterlagen<sup>52</sup>, sodass sich ohne Unterlagen, zumindest nach der betriebswirtschaftlichen Methode kein Überschuldungsstatus ermitteln lässt.

Diesem Umstand begegnen die zuständigen Behörden mit der kriminalistischen- oder wirtschaftskriminalistischen Methode, welche die Überschuldung anhand von äußeren Krisenanzeichen ableitet.<sup>53</sup> Dabei treffen sowohl den Altgeschäftsführer als auch den neuen, vom Firmenbestatter eingesetzten Geschäftsführer, strafrechtliche Risiken. So wird die Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a Abs. 1 InsO durch die Veräußerung des Unternehmens nicht verändert, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt Insolvenzreife eingetreten war. Und zwar so lange, bis seine Bestellung als Organ noch nicht wirksam beendet wurde. Selbstverständlich trifft diese Pflicht auch den faktischen Geschäftsführer.<sup>54</sup> Insbesondere für den Käufer des krisenbefangenen Unternehmens und auch für den Notar kann hier eine Beihilfe zur Insolvenzverschleppung nach §§ 15a Abs. 4 InsO in Verbindung mit 27 Abs. 1 StGB in Betracht kommen.<sup>55</sup>

Zwar kommt für den Hintermann grundsätzlich die Mittäterschaft als Beteiligungsform in Betracht, dürfte aber nach § 15a Abs. 4 InsO daran scheitern, dass der Hintermann nicht als Geschäftsführer fungiert. Wobei das Verhalten des Firmenbestatters jedenfalls im Verhältnis zum Neugeschäftsführer als Anstiftung zur Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 4 InsO in Verbindung mit § 26 StGB einzustufen ist. Sofern jedoch der Firmenbestatter im Hintergrund selbst in die Geschicke der gekauften GmbH eingreift und diese federführend lenkt, kommt eine Verantwortung als faktischer Geschäftsführer in Betracht.<sup>56</sup>

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung des neuen Geschäftsführers ist umstritten. Es kommt hierbei auf die genauen Umstände an, ob er sich als Mittäter oder Gehilfe strafbar macht. Der Streit basiert auf der Frage, ob die Bestellung des neuen Geschäftsführers wirksam erfolgte. Grundsätzlich ist jedoch die Bestellung eines neuen Geschäftsführers einer GmbH nicht deshalb nichtig, weil sie lediglich zum Zwecke einer Firmenbestattung erfolgt.<sup>57</sup>

Erfolgte die Bestellung des neuen Geschäftsführers wirksam, so ist wohl von einer Mittäterschaft im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB auszugehen. Wird der neue Geschäftsführer in der Folgezeit tatsächlich aktiv, so ist er Täter des Insolvenzdeliktes.<sup>58</sup> Auch im Hinblick auf eine Strafbarkeit des Vermittlers, der eine ordentliche Abwicklung der GmbH vornimmt, kann unter Umständen eine Form der Teilnahme zur Insolvenzver-

---

<sup>51</sup> Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil, § 12, Rn. 597., Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 1315.

<sup>52</sup> Momsen in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 1 D, Rn. 37.

<sup>53</sup> Knierim/Smok in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 581f.

<sup>54</sup> Knierim/Smok in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 583., Schröder DNotZ 2005, 596, 599.

<sup>55</sup> Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil, § 12, Rn. 597, Schröder DNotZ 2005, 596ff., wobei es aber für die Beurteilung der Strafbarkeit des Notars auf die Grundsätze der Beihilfe durch berufsstypisches Verhalten ankommt.

<sup>56</sup> Knierim/Smok in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 585.

<sup>57</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.04.2013, 2 (7) Ss 89/12, 2 (7) Ss 89/12, AK 63/12.

<sup>58</sup> Knierim/Smok in: Dannecker/Knierim/Hagemeier, Insolvenzstrafrecht, Rn. 584.

schleppung vorliegen.<sup>59</sup> Diese richtet sich dann jedoch nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

#### c) Anstiftende Beratung

Durch Beratungsleistungen innerhalb der Zeit der Krise können sich darüber hinaus auch strafbare Handlungen im Rahmen der Anstiftung ergeben.

Ein konkreter Fall der Anstiftungshandlung kann sich zum Beispiel im Vorfeld der Sanierung durch eine Beratungsdienstleistung ergeben. Der Berater, oder auch ein Mitarbeiter des Unternehmens, erkennt, dass die GmbH überschuldet ist und teilt dies dem Geschäftsführer mit der Einschätzung mit, dass er langfristig noch die Möglichkeit einer Sanierung sehe. Der Geschäftsführer der GmbH stellt daraufhin keinen Insolvenzantrag. Darin könnte eine strafbare Anstiftung zur Insolvenzverschleppung gesehen werden.<sup>60</sup>

Grundsätzlich ist dieser Umstand für die beratenden Berufe, wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder auch Unternehmens- und Steuerberater nicht unproblematisch. Für diese Berufsgruppen bestehen unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen, die die Pflichten hinsichtlich ihrer Beratungsleistung festlegen. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind hierbei gemäß § 57 Abs. 1 StBerG verpflichtet, ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Auch für Wirtschaftsprüfer gilt, dass diese nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten haben (§ 2 WPO). Rechtsanwälte trifft darüber hinaus die Pflicht gewissenhaft zu beraten.<sup>61</sup>

#### d) Täterschaft und Teilnahme bei der übertragenden Sanierung

Ein beliebtes Instrument zur Sanierung einer krisenbefangenen Gesellschaft stellt zudem auch die übertragende Sanierung dar. Hierzu gibt es verschiedene Modelle.<sup>62</sup> Bei der Sanierung nach dem Auffang-Modell wird von den Gesellschaftern eine weitere Gesellschaft gegründet und auf diese dann die wichtigsten Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, noch nicht ausgeführte Aufträge, den Kundstamm etc. zu übertragen. Ziel ist es dabei, die alte Gesellschaft dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Nachdem die Vermögensgegenstände der alten GmbH auf die Neue übertragen wurden, wird der Insolvenzantrag über den übrig gebliebenen Gesellschaftsmantel gestellt und dieser dann mit dem Instrument des Insolvenzverfahrens entsprechend entsorgt.<sup>63</sup> Der Berater oder andere Beteiligte, die sich nach den Grundsätzen der Teilnahmeformen an der Tat beteiligt haben, also Verträge entworfen oder beratend tätig geworden sind, können sich in diesem Fall der Beihilfe oder Anstiftung zu verschiedenen Tatkomplexen strafbar machen.<sup>64</sup> Als Beihilfe oder Anstiftung zur Insolvenzverschleppung gilt zum Beispiel, wenn der Antrag für die krisenbefangene Alt-GmbH nicht rechtzeitig oder richtig gestellt wurde und in anstiftender oder hilfeleistender Weise auf die Antragsverpflichteten eingewirkt wurde.

---

<sup>59</sup> Mit weitergehender Diskussion: *Panaris/Börner*, GmbHR 2006, 513f., *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 1325.

<sup>60</sup> *Emmerich-Fritsche*, GewArch 2011, 385 (390).

<sup>61</sup> *Bales*, ZInsO 45/2010, 2073 (2075).

<sup>62</sup> *Knierim* in: *Dannecker/Knierim/Hagemeier*, Insolvenzstrafrecht, Rn. 1283.

<sup>63</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 1696.

<sup>64</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 1698.

## e) Insolvenzverschleppung durch Missbrauch des Schutzschirms

Eine weitere Form der Begehung einer Insolvenzverschleppung wird aktuell im Lichte der Causa Suhrkamp<sup>65</sup> diskutiert.<sup>66</sup> Es geht hierbei um eine missbräuchliche<sup>67</sup> Anwendung des Instrumentes der Eigenverwaltung im sogenannten Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO.<sup>68</sup>

Bei dem Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO handelt es sich um ein vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren<sup>69</sup>, welches nach den Voraussetzungen des § 270b InsO vom Schuldner beantragt werden kann. Voraussetzung nach § 270b Abs. 1 S. 1 InsO ist hierbei zunächst, dass der Schuldner lediglich drohend zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Darüber hinaus darf die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos sein. Dass der Schuldner diese Voraussetzungen erfüllt, muss er durch eine Bescheinigung entsprechend nachweisen.<sup>70</sup> Erfüllt der Schuldner diese Voraussetzungen und wird der Antrag seitens des Gerichts positiv beschieden, so hat der Schuldner nach § 270b Abs. 1 S. 2 InsO drei Monate Zeit, einen Insolvenzplan zur Sanierung vorzulegen.

Eine mögliche Strafbarkeit kann sich hierbei für den Organwaller dadurch ergeben, dass er die Sanierungs- und Zahlungsunfähigkeit vorspiegelt, um das Aufspannen des Schutzschirms zu erreichen. Denkbar sind hierzu zwei Konstellationen: Entweder der Organwaller manipuliert die Datenlage zur Erstellung der Bescheinigung derart, dass für sein Unternehmen lediglich Überschuldung oder die drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, obwohl das Unternehmen inzwischen zahlungsunfähig ist, oder es tritt während des laufenden Schutzschirmverfahrens die Zahlungsunfähigkeit ein, der Organwaller zeigt dies jedoch nicht dem Gericht gegenüber an.<sup>71</sup>

Diesbezüglich fraglich ist, ob sich der Organwaller in einer solchen Situation tatsächlich der Insolvenzverschleppung im Sinne des § 15a Abs. 4 InsO strafbar macht. Abzulehnen ist dies wohl über die Gleichsetzung des „nicht richtigen“ mit dem unzulässigen Insolvenzantrag. Denn der auf Grundlage eines nicht zutreffenden Eröffnungsgrundes gestellte Antrag ist zwar rechtsmissbräuchlich, jedoch nicht unzulässig. Dieses Argument wird insbesondere dadurch unterstrichen, dass es genügt, wenn der Schuldner im Antrag den Eröffnungsgrund substantiiert und nachvollziehbar darlegt. Selbst, wenn der Verpflichtete dann die Daten manipuliert um die wirtschaftliche Situation des Unternehmens besser dastehen zu lassen, hat er einen Eröffnungsgrund dargetan und ist seiner Verpflichtung insoweit nachgekommen. Für eine Strafbarkeit nach § 15a Abs. 4 Var. 2 InsO besteht dann wohl kein Raum.<sup>72</sup>

<sup>65</sup> *Kämmerlings*, Die Offenbarung, Die literarische Welt vom 31.01.2015, Nr. 5/2015, S. 1; *Schmidt*, Es ist vorbei, DIE ZEIT vom 24.10.2013, Nr. 44, S. 61.; *Mangold*, Die Krise des Suhrkampverlags, Zu diesem Gespräch, DIE ZEIT vom 24.01.2013, S. 35; *Rath*, Der BGH schreitet ein, taz vom 23.07.2014, S. 15; Eine Aufarbeitung der juristischen Auseinandersetzung findet sich bei: *Lang/Muschalle*, NZI 2013, 953ff, *Fölsing*, ZInsO 2013, 1325ff.

<sup>66</sup> *Brand*, KTS 2014, S. 1ff.

<sup>67</sup> Missbräuchlich dergestalt, als das Verfahren für insolvenzzweckwidrige Absichten ,etwa der Beseitigung unliebsamer Mitgesellschafter, wie im Fall Suhrkamp genutzt wird. Vgl. *Giersberg*, Neue Handelspleiten sind programmiert in: FAZ vom 28.12.2013, Nr. 301, S. 19; *Fockenbrock*, Pleite im Schnellverfahren in: Handelsblatt vom 15.10.2013, Nr. 198, S. 11.

<sup>68</sup> *Brand*, KTS 2014, 1 (1).

<sup>69</sup> *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 468.

<sup>70</sup> Zu den Anforderungen an dieser Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 InsO: vgl. *Zipperer/Vallender*, NZI 2012, 729ff.

<sup>71</sup> *Brand*, KTS 2014, 1 (2).

<sup>72</sup> *Brand*, KTS 2014, 1 (12f.), zum „nicht richtigen Insolvenzantrag“ siehe Gliederungspunkt: II.2.e.

Zu Fragen ist jedoch, ob § 15a Abs. 4 Var. 2 InsO weiter geht, als lediglich die Frage, ob ein Insolvenzantrag unzulässigerweise gestellt wurde. Ob also die Täuschung über den Insolvenzgrund als solche vom Tatbestand der Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 4 umfasst wird. Nach einer Auffassung entfalte der § 15a Abs. 4 Var. 2 InsO nahezu keine besondere Relevanz. Sofern der Schuldner einen unzulässigen Antrag stellt, würde das Gericht den Antrag abweisen. Damit fände sich der Verpflichtete in der Situation des nicht oder nicht rechtzeitig gestellten Antrags nach § 15a Abs. 4 Var. 1 und 3 InsO wieder. Begründet wird diese Auffassung mit teils erheblichen Gefahren für die Gläubigerschaft.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen, denn vornehmlicher Sinn und Auftrag der Insolvenzordnung ist nun mal die bestmögliche Gläubigerbefriedigung.<sup>73</sup> Diesem Zweck soll auch *sub specie* des § 270b gedient sein. Denn, wie bereits zutreffend erkannt, ergeben sich durch die Besonderheiten dieses Verfahrens teils spezielle Risiken für die Gläubigerschaft, etwa, wenn der Schuldner unter der Kontrolle des „mitgebrachten“ Sachwalters zusätzliche Masseverbindlichkeiten zu generieren vermag. Sodass es im Lichte von Schutzzweckerwägungen vorzugswürdig scheint, den Antrag, der die Zahlungsunfähigkeit verschleiert, unter den Begriff des nicht richtigen Insolvenzantrags zu subsumieren.<sup>74</sup> Ein Organwalter, der die eingetretene Zahlungsunfähigkeit durch seinen Antrag verschleiert, legt somit einen „nicht richtigen“ Insolvenzantrag vor und fiele somit unter die Strafanordnung des § 15a Abs. 4 InsO.

### III. Vermeidung der Insolvenzverschleppung

Innerhalb des Insolvenzstrafrechts zeigte sich die Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO als zentrale Norm. Die Vermeidung etwaiger strafrechtlicher Risiken kann diesbezüglich im Wesentlichen auf der Basis von zwei Strategien erfolgen:

#### 1. Frühzeitige und umfassende Antragsstellung

Insbesondere der Geschäftsführer der GmbH befindet sich in der Krise in einem Dilemma. Dieses besteht zum einen aus der Pflicht zum Schadensersatz gegenüber den Gesellschaftern aus § 43 GmbHG, wenn er den Insolvenzantrag zu früh erstatet. Zum anderen steht er jedoch der Strafbarkeitsandrohung des § 15a Abs. 4 InsO gegenüber, wenn er den Insolvenzantrag zu spät oder nicht richtig erstatet.

Es empfiehlt sich für den Geschäftsführer, Rat bei einem unabhängigen und fachkundigen Berater zur Beurteilung des Vorliegens eines Insolvenzeröffnungsgrundes einzuholen. Stellt der Geschäftsführer dann auf Anraten des Sanierungsberaters keinen Insolvenzantrag, so trifft ihn diesbezüglich kein schuldhaftes Handeln.<sup>75</sup>

Auch ist es sinnvoll, den Antrag auch nach Ablauf der Dreiwochenfrist zu stellen. Dies ist immer noch besser, als gar keinen Antrag zu stellen, denn ein solches Verhalten kann sich dann strafmindernd bei der Bemessung der Strafhöhe auswirken. Spätes-

---

<sup>73</sup> Vgl. § 1 InsO.

<sup>74</sup> Brand, KTS 2014, 1 (14f.).

<sup>75</sup> Leinekugel in: Oppenländer/Trörlitzsch, GmbH-Geschäftsführung, § 18, Rn. 64., OLG München, GmbHR 2008, 320., BGH DStR 2007, 1641., BGH NJW 2007, 2118.

tens sollte der Antrag dabei jedoch gestellt werden, wenn ein Gläubiger den Insolvenzantrag gestellt hat.<sup>76</sup>

## 2. Beseitigung eines Eröffnungsgrundes

### a) Einleitung

Vorrangig sollte jedoch ein proaktiver Umgang in Bezug auf eine Beseitigung der Insolvenzeröffnungsgründe sein. Die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit kann beispielsweise durch die Beschaffung von neuen finanziellen Mitteln erfolgen. Auch kann versucht werden, die Fälligkeit der Verbindlichkeiten nach hinten zu verschieben. Die Beschaffung von zusätzlicher Liquidität kann sowohl durch Eigenkapital in Gestalt von zusätzlichen Einlagen der Gesellschafter oder aber durch Fremdkapital, durch zusätzliche Kredite, die wiederum die Verbindlichkeiten erhöhen, erfolgen.<sup>77</sup>

Sofern bereits eine Verschleppung um höchstens drei Monate, mit einer Deckungslücke von bis zu 25 % vorliegt kann die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 oder § 153a StPO bei der Staatsanwaltschaft versucht werden. Zuvor empfiehlt es sich jedoch zu prüfen, ob nicht lediglich eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorlag, die mithin keine Pflicht zur Insolvenzeröffnung auslöst. Wobei eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wenn mit ihrem Eintritt binnen Jahresfrist zu rechnen ist. Auch wenn damit eine Strafbarkeit in Gestalt der Insolvenzverschleppung abgewendet werden konnte, droht jedenfalls ein Vorwurf der Bankrottstrafbarkeit nach § 283 Abs. 1 StGB.<sup>78</sup>

Die Beseitigung des Insolvenzeröffnungsgrundes der Überschuldung kann sich bereits etwas komplizierter gestalten. Aber auch dafür bestehen mögliche Instrumentarien.

### b) Debt-to-Equity-Swap

Die drohende oder bereits festgestellte Überschuldung kann durch die Umwandlung von Forderungen in Beteiligungsrechte, einem so genannten *Debt-to-Equity-Swap*,<sup>79</sup> oder durch eine Kapitalerhöhung beseitigt werden.<sup>80</sup> Auch ist eine solche Umwandlung in der Lage, die Liquiditätssituation des Unternehmens zu verbessern, denn sowohl Tilgungs-, als auch Zinsbelastungen entfallen damit.<sup>81</sup>

### c) Rangrücktrittsvereinbarung

Eine weitere Möglichkeit zur Beseitigung der Überschuldung stellt eine Rangrücktrittsvereinbarung dar. Es handelt sich hierbei dogmatisch um eine zivilrechtliche, schuldändernde Abrede im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB. Dies gilt nicht nur für Gesellschafterdarlehen sondern inzwischen auch für Nicht-Gesellschafter-Forderungen.<sup>82</sup> Innerhalb der Literatur war jedoch vor Einführung des MoMiG umstritten, welche Tiefe diese Vereinbarung haben musste. Die strengste Auffassung ging davon aus, dass eine so-

<sup>76</sup> Köhler in Beck/Depré, Praxis der Insolvenz, § 37, Rn. 200.

<sup>77</sup> Pelz in: Hauschka, Corporate Compliance, 2. Aufl. (2010), § 32, Rn. 31.

<sup>78</sup> Bittmann in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, § 27, Rn. 71.

<sup>79</sup> Eine weitergehende Darstellung über die Chancen und Risiken des Debt-to-Equity-Swaps bei Krisengesellschaften findet sich bei: Redeker, Kontrollerwerb an Krisengesellschaften: Chancen und Risiken des Debt-Equity-Swap, BB 2007, 673ff.

<sup>80</sup> Pelz in: Hauschka, Corporate Compliance, 2. Aufl. (2010), § 32, Rn. 31.

<sup>81</sup> Bornheimer in: Nerlich/Kreplin, Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, § 7, Rn. 90.

<sup>82</sup> Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 211f., ZIP 2004, 566.

genannte qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung abzugeben sei, die dann dazu führt, dass Gleichrang mit den Ansprüchen auf Rückgewähr von Einlagen hergestellt wird und die Forderung wie statuarisches Haftungskapital zu behandeln sei.<sup>83</sup> Gegenstand dieser Vereinbarung ist es, dass der Gläubiger mit seiner Forderung hinter alle anderen Gläubiger tritt und sie nur dann wieder geltend macht, wenn der Schuldner aufgrund eines Jahresüberschusses oder eines sonstigen Liquidationserlöses in der Lage ist, dieser Forderung nachzukommen.<sup>84</sup>

Nach Einführung des MoMiG gilt dieser Streit jedoch als entschieden. Für die Nichtberücksichtigung im Rahmen der Überschuldungsprüfung ist ein Rangrücktritt gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinter den Forderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO erforderlich und ausreichend.<sup>85</sup> Es wird insoweit der gleichgestellter Forderungen nach § 39 Abs. 2 InsO der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO genannten Forderungen vereinbart.<sup>86</sup> In zeitlicher Hinsicht wird die Vereinbarung ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Überschuldung, möglichst davor, gelten müssen. Für eine zeitliche Befristung besteht kein Raum, denn dies würde lediglich zur Vereinbarung einer Stundung führen.<sup>87</sup>

#### d) Patronatserklärung

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Patronatserklärung.<sup>88</sup> Meist wird diese im Rahmen von Konzernstrukturen seitens der Muttergesellschaft für die insolvenzbedrohte Tochtergesellschaft abgegeben. Denkbar ist aber auch, dass sie von einem Gesellschafter oder einer den Gesellschaftern nahestehenden Person beigebracht wird. Zu unterscheiden ist hier zwischen der harten und der weichen Patronatserklärung, wobei lediglich die harte Patronatserklärung in der Lage ist, die Überschuldung der Gesellschaft zu beseitigen. Es handelt sich hierbei um eine Erklärung zum unbedingten Verlustausgleich zugunsten aller Gläubiger eines Unternehmens. Die Folge ist dann, dass die Höhe beziehungsweise der Umfang der Patronatserklärung innerhalb des Überschuldungsstatus auf der Aktivseite ausgewiesen wird und so die Überschuldung beseitigen kann.<sup>89</sup>

Dazu muss nur der Anspruch gegen den Patron werthaltig sein,<sup>90</sup> also insoweit der Patron eine ausreichende Bonität besitzen.<sup>91</sup> Inhaltlich wird gefordert, dass die harte Patronatserklärung der Gesellschaft einen eigenen durchsetzbaren Anspruch gegen den Patron einräumt, darüber hinaus muss sie in dauerhafter Form ausgestaltet sein, also der Gesellschaft nicht nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen, also kein aufschiebend bedingtes Darlehen darstellen.<sup>92</sup> Es empfiehlt sich als mögliche Vorsorge für eine drohende Zahlungsunfähigkeit, innerhalb der Patronatserklärung eine Liquiditätsausstattungsverpflichtung des Patrons auf erstes Anfordern der insolvenzbedrohten Ge-

<sup>83</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 214, *OLG Frankfurt am Main*, GmbHR 2004, 53.

<sup>84</sup> *Bornheimer* in: Nerlich/Kreplin, Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, § 7, Rn. 83.

<sup>85</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 215.

<sup>86</sup> *Bornheimer* in: Nerlich/Kreplin, Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, § 7, Rn. 85.

<sup>87</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 221., *Wittig*, Rangrücktritt – Antworten und offene Fragen nach dem Urteil des BGH vom 08.01.2001, NZI 2001, 169ff.

<sup>88</sup> Über die unterschiedlichen Formen der Patronatserklärung: *Arnold/Spahlinger/Maske-Reiche* in: Theisemann, Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts, Kap. 1, Rn. 120ff.

<sup>89</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 186ff.

<sup>90</sup> *Pelz* in: Hauschka, Corporate Compliance, § 32, Rn. 32.

<sup>91</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 188.

<sup>92</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 192.

sellschaft aufzunehmen, denn eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit wird erst bei einem tatsächlichen Liquiditätszufluss beseitigt.<sup>93</sup>

#### e) Forderungsverzicht

Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Unternehmen durch die Vereinbarung eines Forderungsverzichts mit den Gläubigern zu sanieren. Dabei handelt es sich um einen Vertrag, der den Erlass einer bestimmten Forderung zum Inhalt hat. Meist wird mit Abschluss einer solchen Vereinbarung gleichzeitig ein sogenannter Besserungsschein erteilt, der zum Gegenstand hat, dass die Forderung zu einem späteren Zeitpunkt unter bestimmten Voraussetzungen wieder auflebt, sodass der Gläubiger dann weiterhin im Stande ist, sich hinsichtlich seiner Forderung zu befriedigen.<sup>94</sup>

### 3. Risiko: faktische Geschäftsführung

Auch der faktische Geschäftsführer bei der GmbH kann sich wie oben vorgestellt der Insolvenzverschleppung strafbar machen. Dieses Risiko besteht jedoch nicht nur für den faktischen Geschäftsführer sondern auch für jedes andere faktische Organ. Dies ist insbesondere aufgrund der subsidiären Antragspflichten nach § 15a Abs. 3 InsO von Bedeutung. Sodass sich unter diesem Begriff auch faktische Mitglieder des Aufsichtsrates bei der AG oder der faktische Vorstand subsumieren lassen.<sup>95</sup> Faktische Unternehmenslenker können sich demnach nicht aus der Haftung nicht dergestalt los-sagen, dass sie ja kein bestelltes Organ seien.

Vielmehr müssen sie sich dessen bewusst werden, dass sie sich relativ leicht, ohne einen Beststellungsakt, in einer gleichgelagerten Haftungslage wiederfinden können. Zu fragen gilt in diesem Kontext, wie faktische Führungsorgane diese Haftung vermeiden können, beziehungsweise, wie sie den Zustand der faktischen Unternehmensführung beenden können. Begründet sich eine faktische Organstellung im Wesentlichen durch das tatsächliche geschäftsführungstypische Handeln, oder auch dem Handeln, welches von einem entsprechenden Organ erwartet wird, so herrscht bei den Voraussetzungen der Beendigung weiterhin Unsicherheit.

Strittig ist hierbei, ob es ausreicht, dass der Betreffende ein derartiges Verhalten schlichtweg aufgibt, oder ob an eine Beendigung höhere Anforderungen zu stellen sind.<sup>96</sup> Das FG Niedersachsen judizierte am 6.6.2008 ein Urteil<sup>97</sup>, wonach der faktischen Geschäftsführer aktiv gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft die Beendigung der faktischen Geschäftsführung anzuzeigen hat. Die Begründung dieser Auffassung fischt am Grunde der Rechtsscheinhaftung<sup>98</sup> und nimmt damit Bezug auf die Schutz- und Vertrauenslage, in die sich ein faktischer Organhalter bringt. Diese besteht nämlich dergestalt, als das sich die Person in eine Lage versetzt, die bestimmte Rechte, aber auch Pflichten gegenüber den Gläubigern mitbringt. Wenn nun die Person davon aus-

<sup>93</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 193., so auch: *Arnold/Spahlinger/Maske-Reiche* in: Theiselmann, Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts, Kap. 1, Rn. 131.

<sup>94</sup> *Bauer*, Die GmbH in der Krise, Rn. 236ff.

<sup>95</sup> *Böge*, GmbHR 2014, 1121 (1121).

<sup>96</sup> *Böge*, GmbHR 2014, 1121 (1126).

<sup>97</sup> FG Niedersachsen, Urteil vom 6.6.2008 – 11 K 573/06.

<sup>98</sup> Wobei hier Parallelen zur Rechtsscheinhaftung diskutiert werden. So lässt sich zum einen eine ähnliche Situation aus § 15 Abs. 3 HGB ableiten, zum anderen aber auch aus einer Analogie der Rechtsscheinhaftung des Geschäftsführers nach § 179 BGB. Zur Rechtsscheinhaftung allgemein: *Canaris*, Handelsrecht, § 6, Rn. 1ff., *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 918f.

geht, dass sie zwar die Rechte als Geschäftsführer nutzt, nicht jedoch die spezifischen Pflichten zu übernehmen bereit ist, dann muss sie auch dieselben Risiken und Gefahren treffen, die dem tatsächlichen Organ anheimfallen. Es erscheint daher sachgerecht, dass das faktische Organ aktiv diesen Rechtschein gegenüber Gläubigern und anderen Dritten aufzugeben hat. Gefordert wird hierzu, dass das faktische Organ diesen Rechtsschein aktiv gegenüber Gläubigern, Geschäftspartnern und Mitarbeitern zerstört. Im Ergebnis kann daher dem faktischen Organ zur Vermeidung etwaiger strafrechtlicher Haftungsrisiken geraten werden, den Rechtsverkehr über die wahren Tatsachen aktiv zu informieren, um so den Rechtschein zu zerstören.<sup>99</sup>

#### IV. Fazit

Die vorstehende Untersuchung zeigt, dass sowohl die primären Insolvenzantragsverpflichteten als auch deren Entourage in Zeiten von Krise, Sanierung und Insolvenz teils erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt sind.

Gerät ein Unternehmen in die ‚juristische Krise‘ und liegen damit die Gründe für die Eröffnung einer Insolvenz vor, können sich die Antragsverpflichteten leicht der Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 1, 4 InsO strafbar machen. Es zeigte sich, dass die Strafbarkeit hier nicht nur den Geschäftsführer oder andere Vertretungsorgane, samt Gesellschafter treffen kann, sondern auch die Beteiligungsformen der Allgemeinen Regelungen aus dem Strafrecht eine erhebliche Bedeutung haben, sodass sich auch Mitarbeiter an strafbaren Handlungen beteiligen können, häufig, ohne dies zu wissen.

Für die Berater solcher Unternehmen stellen sich dann besondere strafrechtliche Fragen. Nämlich ab wann ihr berufstypisches Verhalten in eine strafbare Beihilfe umschlägt, oder ab wann ihr Rat eine Anstiftung im Sinne des § 26 StGB darstellt.

Die vorgestellten Handlungsempfehlungen, die sich an einer *criminal compliance* orientieren, zeigen dass sich strafrechtliche Haftungsrisiken durch einen proaktiven Umgang mit ihnen in der Regel vermeiden lassen. Wo jedoch schon keine Vermeidung mehr möglich ist, lassen sich die Risiken durch einen adäquaten Verhalten abmildern. Diese Möglichkeiten bestehen häufig in Gestalt von Kontroll-, und Dokumentationspflichten, die zumindest das Bemühen der Unternehmensleitung um eine Schadensminimierung erkennen lassen. Selbst wenn eine strafbefreiende Selbstanzeige im Insolvenzrecht nicht vorgesehen ist, wird sich ein proaktiver Umgang mit *criminal compliance* in den meisten Fällen auf der Ebene der individuellen Schuld der Täter strafmindernd auswirken können.

---

<sup>99</sup> Böge, GmbHR 2014, 1121 (1126f.).

## Literaturverzeichnis

- Bales K., Zivil- und strafrechtliche Haftungsgefahren für Berater und Insolvenzverwalter in der Krise und in der Insolvenz, ZInsO 2010, 2073ff.
- Bauer J., *Die GmbH in der Krise*, 4. Aufl., Köln, 2013.
- Bea F. X. / Haas J., *Strategisches Management*, 6. Aufl., München, 2013.
- Beck S. / Depré P., *Praxis der Insolvenz*, 2. Aufl., München, 2010, zitiert: *Bearbeiter* in: Beck/Depré, *Praxis der Insolvenz*, §, Rn.
- Bitter G. / Röder S., *Insolvenz und Sanierung in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise*, ZInsO 2009, 1283-1292.
- Bork R., *Einführung in das Insolvenzrecht*, 7. Aufl., Tübingen, 2014.
- Böge A., *Zur Beendigung der faktischen Geschäftsführung*, GmbHR 2014, S. 1121ff.
- Brand C., *Der Missbrauch des Schutzschirmverfahrens und die (insolvenz-) strafrechtliche Antwort darauf*, KTS 2014, Heft 1, 1-23.
- Bratschitsch R. / Schnellinger W. (Hrsg.), *Unternehmenskrisen – Ursachen, Frühwarnung, Bewältigung*, Stuttgart, 1981., zitiert: *Bearbeiter* in Bratschitsch / Schnellinger (Hrsg.), *Unternehmenskrisen – Ursachen, Frühwarnung, Bewältigung*, S.
- Braun E., *Insolvenzordnung, Kommentar*, 6. Aufl., München, 2014 zitiert: *Bearbeiter* in: Braun, *Insolvenzordnung*, §, Rn.
- Brettel H. / Schneider H., *Wirtschaftsstrafrecht*, Baden-Baden, 2014, zitiert: *Bearbeiter* in: Brettel/Schneider, §, Rn.
- Bundeskriminalamt, *Bundeslagebilder Wirtschaftskriminalität*, Wiesbaden, 2012-2014.
- Canaris C.-W., *Handelsrecht*, 24. Aufl., München, 2006.
- Dannecker G. / Knieri, T. C. / Hagemeyer A., *Insolvenzstrafrecht*, 2. Aufl., Heidelberg, 2012, zitiert: *Bearbeiter* in: Dannecker/Knieri/Hagemeyer, *Insolvenzstrafrecht*, Rdn.
- Emmerich-Fritsche A., *Rechtliche Grenzen und Risiken der Betriebsberatung in einer Unternehmenskrise am Beispiel der Beratung durch die Handwerkskammern*, GewArch 2011 Heft 10, 385ff.
- Erbs G./ Kohlhaas M., *Strafrechtliche Nebengesetze*, Loseblatt, 200. EL München, Oktober 2014 zitiert: *Bearbeiter* in: Erbs/ Kohlhaas, *Strafrechtliche Nebengesetze*, §, Rn.
- Fleischer H. / Goette W. (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*, Band 2, München, 2012., zitiert: *Bearbeiter* in: MüKoGmbHG, §, Rn.
- Fockenbrock D., *Pleite im Schnellverfahren*, in: *Handelsblatt*, 15.10.2013, Nr. 198, S. 11.
- Fölsing P., *Die Zähmung des Widerspenstigen im Suhrkamp-Fall: Schutzschirmverfahren bei Gesellschafterstreit*, ZInsO 2013, 1325-1333.
- Franzen K. / Gast-de Haan B. / Joecks W., *Steuerstrafrecht*, 7. Aufl., München, 2009 zitiert: *Bearbeiter* in: Franzen/Gast/Joecks, §, Rn.
- Frister H., *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 5. Aufl., München, 2011.
- Förschle G. / Grottel B. / Schmidt S. / Schubert W. / Winkeljohann N. (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 9.Aufl., München, 2014, zitiert: *Bearbeiter* in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, §, Rn.
- Geißler M., *Verlängerung der Dreiwochenfrist des § 15a Abs. 1 InsO bei Insolvenz der GmbH?*, ZInsO 2013, 167-170.
- Gercke B. / Leimenstoll U., *Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen ( § 266a StGB) – Ein Leitpfaden für die Praxis*, HRRS 2009 Heft 10/2009, S. 442-451.

- Giersberg G., Neue Handelspleiten sind programmiert, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.12.2013, S. 19.
- Gratopp J., Bilanzdelikte nach § 331 Nr. 1, Nr. 1a HGB, Münster, 2010.
- Greco L., Strafbarkeit der berufsbedingten bzw. neutralen Beihilfe erst bei hoher Wahrscheinlichkeit der Haupttat?, wistra 2015, 1.
- Hassemer W., Professionelle Adäquanz, wistra 1995, S. 41-46, S. 81-87.
- Harz M. / Bornmann M. / Conrad G. / Ecker T., Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Internetpublikation: <http://www.harz-projure.de/wordpress/wordpress-mhp/mhp123-content/uploads/2015/05/Aufsatz-ZU-ÜS-2015-Print.pdf> (abgerufen am: 07.07.15) zitiert: Harz, 2015, S.
- Hauschka C. E., Corporate Compliance, 2. Aufl., München, 2010, zitiert: *Bearbeiter* in: Hauschka, Corporate Compliance, §, Rn.
- Hohberger S./ Damlachi H., Praxishandbuch Sanierung im Mittelstand, 3. Aufl., Wiesbaden, 2014.
- Hüffer U., Aktiengesetz Kommentar, 11. Aufl., München, 2014, zitiert: *Bearbeiter* in: Hüffer, AktG Kommentar, §, Rn.
- Jarass H. D. / Pieroth B., GG, Kommentar, 11. Aufl., München, 2011, zitiert: *Bearbeiter* in: Jarass/Pieroth, GG Kommentar, Art., Rn..
- Joecks W. / Miebach K., Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 7, Nebenstrafrecht II, 2. Aufl., München, 2015, zitiert: *Bearbeiter* in: MüKoStGB, §, Rn.
- Kämmerlings R., Die Offenbarung in: Die literarische Welt, 31.01.2015, Nr. 5/2015, S. 1.
- Kirchhoff H.P. / Eidenmüller H. / Stürner R. (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, 3. Aufl., München, 2013., zitiert: *Bearbeiter* in: MüKoInsO, §, Rn.
- Kindhäuser U., Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Baden-Baden, 2011.
- Kindhäuser U. / Neumann U. / Paeffgen H.U. (Hrsg), Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Baden-Baden, 2014, zitiert: *Bearbeiter* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, Kommentar, §, Rn.
- Klein F., Abgabenordnung, Kommentar, 12. Aufl., München, 2014 zitiert: *Bearbeiter* in: Klein, AO, Kommentar, §, Rn.
- Krystek U., Unternehmenskrisen, Schicksal oder Kunstfehler des Managements? Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Gießen, 1983.
- Kudlich H., Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, Berlin, 2004.
- Kußmaul R., Der Rangrücktritt in der Krise, DB 2002, 2258 ff.
- Lang D. / Muschalle V., Suhrkamp-Verlag – Rechtsmissbräuchlichkeit eines rechtmäßig eingeleiteten Insolvenzverfahrens, NZI 2013, S. 953-957.
- Lackner K. / Kühl K., StGB, Kommentar, 28. Aufl., München, 2014., zitiert: *Bearbeiter* in: Lackner/Kühl, StGB, Kommentar, §, Rn.
- Leithaus R. / Andres D., Insolvenzordnung Kommentar, 3. Aufl., München, 2014, zitiert: *Bearbeiter* in: *Bearbeiter* in: Leithaus/Andres, Insolvenzordnung, §, Rn.
- Liebig M., Reaktivierungsmanagement von Not leidenden Unternehmen, Wiesbaden, 2010.
- Mangold I., Die Krise des Suhrkampverlags, Zu diesem Gespräch, in: DIE ZEIT, 24.01.2013, S. 35
- Momsen C. / Grützner T., Wirtschaftsstrafrecht, München, 2013, zitiert: *Bearbeiter* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap., Rn..
- Medicus D., Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl., Heidelberg, 2010.

- Nerlich J. / Kreplin G.*, Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, 2. Aufl., München, 2012, zitiert: *Bearbeiter* in: Nerlich/Kreplin, Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung, §, Rn.
- Oppenländer F. / Trölitzsch T.*, Praxishandbuch der GmbH Gesellschaft, 2. Aufl., München, 2011, zitiert *Bearbeiter* in Oppenländer/Trölitzsch, GmbH-Geschäftsführung, §, Rn.
- Pauchant T. C. / Mitroff I.I.*, Transforming the Crisis-Prone Organization: Preventing Individual, Organizational, and Environmental Tragedies, San Francisco, 1992.
- Panaris P./ Börner R.*, Strafbarkeit des Vermittlers der ordentlichen Abwicklung einer GmbH wegen Teilnahme an einer Insolvenzverschleppung, GmbHHR 2006, 513-520.
- Rath C.* Der Bundesgerichtshof schreitet ein, in: taz. die tageszeitung, 23.07.2014, S. 15, [https://www.wiso.net.de:443/ document/TAZ\\_\\_T140723.105](https://www.wiso.net.de:443/document/TAZ__T140723.105)
- Redeker R.*, Kontrollerwerb an Krisengesellschaften: Chancen und Risiken des Debt-Equity-Swap, BB 2007, 673-680.
- Rotsch T.* (Hrsg.), Criminal Compliance, Baden-Baden, 2015.
- Rotsch T.*, Criminal Compliance, ZIS – Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 10/2010, S. 614ff.
- Roxin C.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 4. Aufl., München, 2006.
- Roxin C.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 2, München, 2003.
- Roxin C.*, Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate, GA 1963, 193-297.
- Schettgen-Sarcher W. / Bachmann S. / Schettgen P.* (Hrsg.), Compliance Officer, Das Augsburger Qualifizierungsmodell, Wiesbaden, 2014, zitiert: *Bearbeiter* in: Schettgen-Sarcher/Bachmann/Schettgen (Hrsg.), S.
- Schmidt A.* (Hrsg), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 5. Aufl., Köln, 2015, zitiert: *Bearbeiter* in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, §, Rn.
- Schmidt K./ Uhlenbruck W.*, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, 4. Aufl., Köln, 2009, zitiert: *Bearbeiter* in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, Rn.
- Schmidt K.* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, 3. Aufl., München, 2013., zitiert: *Bearbeiter* in: MüKoHGB, §, Rn.
- Schmidt T. E.*, Es ist vorbei in: DIE ZEIT, 24.10.2013, Nr. 44, S. 61.
- Schmidt-Gothan H.*, Holistisches Sanierungs- und Wertmanagement, Wiesbaden, 2008.
- Schönke K. / Schröder H.*, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl., München, 2014, zitiert: *Bearbeiter* in: Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, §, Rn.
- Spatscheck R. / Wulf M.*, Straftatbestände der Bilanzfälschung nach dem HGB – ein Überblick, DStR 2003, 173ff.
- Spindler G. / Stilz E.*, Aktiengesetz Kommentar, Band 1, 2. Aufl., München, 2010, zitiert: *Bearbeiter* in: Spindler/Stilz, AktG Kommentar, §, Rn.
- Schröder C.*, Die strafrechtliche Haftung des Notars als Gehilfe bei der Entsorgung einer insolvenzreifen GmbH außerhalb des Insolvenzverfahrens, DNotZ 2005, S. 596-610.
- Statistisches Bundesamt*, Fachserie 2, Reihe 4.1. Insolvenzverfahren, Wiesbaden, März 2015.
- Theiselmann R.* (Hrsg.), Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts, Köln, 2010, zitiert: *Bearbeiter* in: Theiselmann, Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts, Kap., Rn.
- Tiedemann K.*, Wirtschaftsstrafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., München, 2014.
- Tiedemann K.*, Wirtschaftsstrafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., München, 2011.

- Uhlenbruck W.*, Insolvenzordnung, Kommentar, 13. Aufl., München, 2010 zitiert: *Bearbeiter* in: Uhlenbruck, Insolvenzordnung, §, Rn.
- Volk K.* (Hrsg.), Münchner Anwaltshandbuch, Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstraftaten, München, 2006, zitiert: *Bearbeiter* in Volk (Hrsg.): Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstraftaten, §, Rn.
- Wabnitz H.B. / Janovsky T.*, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. München, 2014.
- Welge M.K. / Al-Laham A.*, Strategisches Management, 6. Aufl., Wiesbaden, 2011.
- Welsch C.*, Organisationale Trägheit und ihre Wirkung auf die strategische Früherkennung von Unternehmenskrisen, Wiesbaden, 2010.
- Weyand R.*, Insolvenzdelikte – Unternehmenszusammenbruch und Strafrecht, 5. Aufl., Berlin, 2010.
- Wittig A.*, Rangrücktritt – Antworten und offene Fragen nach dem Urteil des BGH vom 08.01.2001, NZI 2001, 169ff.
- Zipperer H./ Vallender H.*, Zu den Anforderungen an die Bescheinigung für das Schutzschirmverfahren, NZI 2012, 729-735.

Abgeschlossen Oktober 2015

[www.logos-verlag.de](http://www.logos-verlag.de) unter ‚Zeitschriften‘

[www.w-hs.de/ReWir](http://www.w-hs.de/ReWir)

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-2497](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-2497) ([www.nbn-resolving.de](http://www.nbn-resolving.de))

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/249>

**Impressum:** Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10  
D - 45665 Recklinghausen, [www.w-hs.de/wirtschaftsrecht](http://www.w-hs.de/wirtschaftsrecht)



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)



Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH  
Comeniushof, Gubener Straße 47  
10243 Berlin  
<http://www.logos-verlag.de>